



AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT

Gemeinde Großpostwitz

Gmejna Budestech

Ausgabe: 03 / 2025

08. März 2025



Winterfreuden im Kinderhaus und Hort

(mehr auf Seite 7)



Gemeindeleben

„Am Aschermittwoch ist alles vorbei“,

wer kennt das geflügelte Wort nicht? Die Bedeutung, die wir ihm zumessen, ist unterschiedlich. Manche meinen, jeglicher Spaß ist vorbei. Andere beenden damit einen Zeitabschnitt und widmen sich dem Neuen. Aus christlicher Tradition heraus beginnt mit dem Aschermittwoch die Fastenzeit und damit eine innere Neuaufstellung.

Das Ausgelassene des Faschings (bzw. Karnevals) gab es verschiedenen Quellen zufolge bereits im 3. Jahrtausend v. Chr., demzufolge eine Inschrift besagt „Kein Getreide wird an diesen Tagen gemahlen. Die Sklavin ist der Herrin gleichgestellt und der Sklave an seines Herrn Seite. Die Mächtigen und der Niedere sind gleichgeachtet.“ Weiter heißt es „Hier wird zum ersten Mal das Gleichheitsprinzip bei ausgelassenen Festen praktiziert und dies ist bis heute ein charakteristisches Merkmal des Karnevals.“

Die aktuelle Faschingssaison ist besonders lang. Stets am 11.11. beginnend, endet sie am 04.03.2025 und damit fast drei Wochen später als noch 2024.

Damit war neben dem Feiern auch viel Zeit für realpolitische Entwicklungen. Drei Beispiele seien angeführt:

Bundeskanzler Olaf Scholz stellte am 16.12.2024 die Vertrauensfrage im Bundestag und verliert diese wie beabsichtigt, um eine vorgezogene Bundestagswahl am 23.02.2025 zu ermöglichen (die wir erlebten).

In Sachsen präsentieren CDU und SPD Anfang Dezember 2024 ihren Koalitionsvertrag für eine Minderheitsregierung. Am 18.12.2024 entscheidet sich: Michael Kretschmer bleibt Ministerpräsident in Sachsen.

Am 20.01.2025 wird Donald Trump als 47. Präsident der Vereinigten Staaten vereidigt. Er beginnt unverzüglich einen grundlegenden Politikwechsel im Weißen Haus. Dies betrifft in verschiedenen Sphären auch das Verhältnis zu Europa, den militärischen Konflikt in der Ukraine und wohl schlussendlich uns alle.

Das geflügelte Wort der Überschrift stammt aus einem Lied des Kölners Jupp Schmitz, das seit 1953 gesungen und zahlreich nachgeahmt wurde. Der Refrain lautet:

*„Am Aschermittwoch
Ist alles vorbei
Die Schwüre von Treue
Sie brechen entzwei
Von all deinen Küssen
Darf ich nichts mehr wissen
Wie schön es auch sei
Dann ist alles vorbei“*

Man kann dabei schunkeln und/oder es in den politischen Kontext setzen. Möge in allen Ebenen das Hauptaugenmerk der Fastenzeit auf MÄßIGUNG und BESINNUNG liegen!

Natürlich wurde in Großpostwitz ebenfalls wieder ausgelassen Fasching gefeiert. Schon in meinem Februaramtsblatttext dankte ich für die tolle Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen des Männergesangsverein Großpostwitz e.V. sowie dem Bürgerverein Großpostwitz e.V. für die Kinderfaschingsveranstaltung. In unseren Kirchgemeinden wurde insbesondere mit den Kindern die fünfte Jahreszeit begangen, und selbstverständlich gab es in unseren Nachbarorten (in den klassischen Hochburgen) wieder zahlreiche, liebevoll vorbereitete Traditionsevents, die das Oberland vereinten.

Im Februar galt es auch Abschied zu nehmen. Seit 2003 leitete Pfarrer Christoph Kästner die evangelisch-lutherische Kirchge-

meinde in Großpostwitz. Zwei Dekaden war er verantwortlich für die seelsorgerische Arbeit, den Zusammenhalt der Kirchgemeinde und nicht unerhebliche administrative Verpflichtungen. Letztere gewannen durch die Bildung des Ev.-Luth. Kirchgemeindebundes Bautzener Oberland nochmal eine neue Qualität. Am 09.02.2025 verabschiedeten wir uns von ihm und sagten - gemeinsam mit sehr vielen Wegbegleitern - DANKE für sein Wirken für unsere Gemeinde. Die Suche nach einem Nachfolger wurde an diesem Tage offiziell. Tragen Sie es gern weiter, dass diese Stelle nun vakant und somit neu zu besetzen ist.

Die Winterferien bescherten den Kindern wenigstens in der ersten Hälfte auch bei uns einen Hauch an Schnee. Beispielsweise im Kinderhaus und im Hort wurde dieser intensiv mit den verschiedensten Rodelgeräten genutzt. Wer in den Schnee reiste, konnte ihn auch sonst genießen. Und so erreichten uns wieder schöne Bilder aus weißen Bilderbuchlandschaften.

Mitten in den Ferien - am 23.02.2025 - wurde Deutschland außerordentlich zur Bundestagswahl an die Wahlurnen gerufen. Neben der besonderen Terminierung schickten auch verschiedenste Krankheitserreger zahlreiche Menschen zur Genesung ins Bett. Umso mehr danke ich den Kolleginnen und Kollegen unserer Gemeindeverwaltung, aber auch den Vielen, die sich ganz aus eigenem Antrieb heraus ehrenamtlich engagierten, um das Wahlgeschehen in Großpostwitz und Obergurig abzusichern. Dies ist keinesfalls selbstverständlich. Wie in ganz Sachsen war die Wahlbeteiligung auch bei uns hoch und keiner kann sagen, dass die Wählerinnen und Wähler unserer beiden Gemeinden ihren Willen nicht klar artikuliert hätten.

Neben Ferien, Feiern und Wahlen gab es selbstverständlich auch einiges an Arbeit. So erfolgten die Baumfällungen an der Spreebrücke der Bahnhofstraße, um ab dem Frühjahr die Brückensanierungsarbeiten zu ermöglichen. Der Bauhof war nicht nur zur Beseitigung des oben erwähnten Schnees im Einsatz. Er nutzte - neben dem regulären Geschäft - die Ferien für viele Arbeiten in der Grundschule und zu weiteren Lichtraumschnittarbeiten im Bereich kommunaler Grundstücke.

Bei den Ausbauarbeiten des Dachgeschosses des Gesundheitszentrums zur Ergotherapie wurde bis Mitte Februar die Fußbodenheizung und darauf der Trockenestrich eingebaut. Danach starteten die Malerarbeiten und ihnen sollen die Bodenleger folgen. Nach der Elt.- und Sanitärfeininstallation sowie Türeineinbau bedarf es noch der Baureinigung, so dass Ende März der Ausbau abgeschlossen sein soll. In den Winterferien erfolgte darüber hinaus die Aufarbeitung der Innentreppe, und hoffentlich ermöglicht uns das Wetter im Frühjahr final die Verkleidung des Fahrstuhlschachtes.

Bereits zum 49. Mal wird am 22.03.2025 die Großpostwitzer Kindersachenbörse (10 - 12 Uhr) im Michael-Frentzel-Haus stattfinden. Dies ist eine Erfolgsgeschichte mit großartigen Menschen, die vielen etwas mitgibt und nur einen guten Zweck hat. Vielleicht finden Sie Zeit, vorbeizuschauen und den Organisatoren und Helfern einfach Danke zu sagen.

Ähnlich angelegt ist das Projekt im Objekt des ehemaligen Jugendclubs in Großpostwitz. Dort öffnet künftig jeden ersten und dritten Mittwoch im Monat zwischen 15.30 - 17.30 Uhr eine „Schatzkiste“ und nimmt Kinderkleidung zum kostenlosen Tauschen entgegen. Einmal im Quartal soll dann jeweils an einem Samstag ein Tauschevent mit kleinem Rahmenprogramm stattfinden, erstmals am 26.04.2025 von 10.00 - 14.00 Uhr.

Der meteorologische Frühlingsbeginn liegt hinter uns. Freuen wir uns an den länger werdenden Tagen und nutzen wir sie!

Eine gute Zeit wünscht Ihnen

Ihr Bürgermeister Markus Michauk



Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinderatssitzung am 13.02.2025

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

01/02/2025

Der Gemeinderat Großpostwitz beschließt den in der Anlage beigefügten Wirtschaftsplan für den körperwirtschaftlichen Waldbesitz für das Jahr 2025. Dieser Wirtschaftsplan weist Einnahmen in Höhe von 6.860,00 € und Ausgaben in Höhe von 3.656,60 € aus. Daraus resultiert ein Gewinn aus der Waldbewirtschaftung 2025 in Höhe von voraussichtlich 3.203,40 €.

02/02/2025

Der Gemeinderat Großpostwitz ermächtigt den Bürgermeister zum Abschluss eines Mietvertrages für Räume im Dachgeschoss des ehemaligen Gemeindeamtes, Gemeindeplatz 3, 02692 Großpostwitz, mit der PraxisSalus GmbH, An der Lessingschule 2a, 02692 Großpostwitz, zum Betrieb einer Ergotherapiepraxis. Die Mietvertragsgestaltung gemäß Informationsvorlage 00/02/2025 wird gebilligt.

03/02/2025

Der Gemeinderat Großpostwitz beauftragt den Bürgermeister, dem Büro Brandschutz- und Bauplanung Kluger, Obere Hauptstraße 17, 01768 Glashütte, OT Dittersdorf den Planungsauftrag für eine Brandschutzkonzeption zur Ertüchtigung der Festhalle „Am Storchennest“ und des Feuerwehrgerätehauses Großpostwitz gemäß Angebot vom 21.01.2025 zu erteilen. Zur Deckung der Ausgabe werden anteilig die übertragenen Mittel des Produktes 12.60.00.00 aus dem Haushaltsjahr 2024 bewirtschaftet.

Polizeiverordnung der Gemeinde Großpostwitz, zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Großpostwitz - Obergurig gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern

Aufgrund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Gemeinde Großpostwitz nach Beschluss des Gemeinderates am 16.01.2025 und des Gemeinschaftsausschusses am 13.02.2025 folgende Polizeiverordnung.

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 4 Tierhaltung

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigung

§ 6 Schutz der Nachtruhe

§ 7 Benutzung von Sport - und Spielstätten

§ 8 Haus- und Gartenarbeit

§ 9 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigung

§ 10 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

§ 11 Abbrennen von offenen Feuern

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 12 Hausnummern

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 13 Zulassung von Ausnahmen

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

§ 15 Inkrafttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Großpostwitz, bestehend aus der Gemeinde Großpostwitz und der Gemeinde Obergurig. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzugehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, ausgewiesene Fußgängerzonen, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und allgemein zugängliche Sportplätze.
- (3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgerät, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken.
- (4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten oder Folien (Plakatieren), die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen aus sichtbar sind, verboten. Verboten ist auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf dem Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine

Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren steht das Bemalen und Beschriften von Flächen gleich.

- (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) und für das Beschriften und Bemalen auf dafür zugelassenen Flächen.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden. Das gilt auch für langanhaltende tierische Laute wodurch Menschen mehr als unvermeidbar gestört werden.
- (2) Durch den Hundeführer sind seine Hunde von öffentlich zugänglichen Kinderspiel- und Sportplätzen und öffentlichen Brunnen fernzuhalten.
- (3) Im Geltungsbereich dieser Verordnung besteht bei Menschenansammlungen und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB Leinenzwang für Hunde. Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Unabhängig vom Leinenzwang hat der Hundehalter bzw. -führer dafür Sorge zu tragen, dass außerhalb befriedeter Besitztümer Hunde nicht unbeaufsichtigt laufen. Die beaufsichtigende Person muss zum Führen von Hunden in der Lage sein, und ihr müssen die Hunde auf Zuruf gehorchen.
- (5) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Haltung dieser Tiere hat unter Beachtung des Tierschutzgesetzes so zu erfolgen, dass eine Gefährdung von Hausmitbewohnern und anderer Personen in jedem Fall ausgeschlossen ist.
- (6) § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- 1) Halter und Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierführer sofort zu beseitigen.
- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigung

§ 6 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 00.00 Uhr bis 8 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, welche geeignet sind, die Nachtruhe erheblich zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Inte-

ressen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV-), bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22 Uhr bis 8 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen sowie Kinder bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Haus- und Gartenarbeit

- (1) Private Haus und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nicht in der Zeit von 21 Uhr bis 07 Uhr durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere: – die Pflege des Rasens, – das Sammeln und Bearbeiten von Gartenabfällen, – das Bearbeiten des Bodens, – das Freischneiden, – das Hämmern, – das Sägen – das Bohren – das Holzspalten – das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes sowie der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (Maschinenlärmschutzverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer abzulagern.
- (2) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 10 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:
 - a) aggressiv zu betteln, aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z. B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will,
 - b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol - bzw.



Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z. B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,

- c) die Notdurft zu verrichten,
 - d) Flaschen oder andere Gegenständen zu zerschlagen,
 - e) zu Nächtigen oder zu Lagern
 - f) außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse Gegenstände liegenzulassen, wegzuworfen oder abzulagern.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

§ 11 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern im Freien ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.
- (2) Für Koch- und Lagerfeuer auf privaten Grundstücken mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten, welches aufgestapelt eine Höhe von 1m nicht überschreitet und unter 1m Durchmesser liegt, findet Abs. 1 keine Anwendung. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 12 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 13 Zulassung von Ausnahmen

- (1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.
- (2) Von den Verboten des § 12 Absatz 1 Buchstabe e kann die Orts-

polizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.

- (3) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt, gefährdet oder geschädigt werden oder das Menschen durch anhaltende tierische Laute mehr als unvermeidbar gestört werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 als Hundeführer die von ihm geführten Hunde nicht von öffentlich zugänglichen Kinderspiel- und Sportplätzen und öffentlichen Brunnen fern hält,
 4. entgegen § 4 Abs. 3 bei Menschenansammlungen und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB den Leinenzwang für Hunde nicht einhält bzw. keinen Maulkorb trägt,
 5. entgegen § 4 Abs. 4 als Hundehalter bzw. -führer nicht dafür Sorge trägt, dass außerhalb befriedeter Besitztümer Hunde beaufsichtigt laufen,
 6. entgegen § 4 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 7. entgegen § 5 Abs. 1 als Halter oder Führer von Tieren öffentliche Straßen, Grün- und Erholungsanlagen, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch Tiere verunreinigen lässt,
 8. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 die durch Tiere verursachtem Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
 9. entgegen § 6 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
 10. entgegen § 7 Abs. 1 Sport- oder Spielstätten benutzt,
 11. entgegen § 8 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeit, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen durchführt,
 12. entgegen § 9 Abs. 1 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer ablagert,
 13. entgegen § 9 Abs. 2 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
 14. entgegen § 10 Abs. 1 aggressiv bettelt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt oder die Notdurft verrichtet, Flaschen oder andere Gegenständen zerschlägt oder nächtigt, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden oder außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse Gegenstände liegenlässt, wegwirft oder ablagert,
 15. entgegen § 11 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt oder dadurch Dritte belästigt,
 16. entgegen § 12 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 17. entgegen § 12 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder entgegen den übrigen Bestimmungen des § 14 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 13 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis zu 5.000 Euro und bei fahrlässigem Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500,00 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die am 14.10.2022 ausgefertigte Polizeiverordnung und die 1. Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Gemeinde Großpostwitz, zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Großpostwitz am 31.03.2025 außer Kraft

Großpostwitz, den 14.02.2025

Michauk, Bürgermeister

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Hiermit lade ich Sie, sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Großpostwitz, die am **Donnerstag, dem 13. März 2025, um 19:00 Uhr** im Verwaltungszentrum Großpostwitz-Obergurig, Bahnhofstraße 2 in 02692 Großpostwitz stattfindet, recht herzlich ein.

Tagesordnung

1. Informationen des Bürgermeisters
2. Bürgerfragestunde
3. Protokollkontrolle
4. Beratung und Beschluss zur Haushaltssatzung 2025
5. Beratung und Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023
6. Beratung und Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen - Bauvorhaben „Sanierung Spreebrücke Bahnhofstraße“
7. Beratung und Beschluss zur Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Raschaer Berg“
8. Beratung und Beschluss zum Verkauf eines Grundstücks in Großpostwitz
9. Beratung und Beschluss zum Entwurf der Kulturdenkmalliste
10. Beratung und Beschlüsse zur Annahme von Spenden
11. Beratung und Beschlüsse zur Vergabe von Nachträgen zu Bauleistungen
12. Verschiedenes und Anträge aus dem Gemeinderat

Dem öffentlichen schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

Michauk, Bürgermeister

Neues aus unseren Vereinen

Unabhängiger Seniorenclub Großpostwitz e.V.

Gemeinsam statt einsam Das gab's im vergangenen Monat

Geburtstagsfeier am 04. Februar

Es ist schon eine langjährige schöne Tradition, dass zu unseren regelmäßig stattfindenden Geburtstagsfeiern der Kindergarten uns ein Ständchen bringt. Diesmal jedoch war es etwas ganz Besonderes. Denn – es war Vogelhochzeit – Zeit.



Die „Froschgruppe“ erschien dazu in wunderschönen bunten Kostümen und erfreute uns mit den zur Vogelhochzeit bekannten Liedern.

Anschließend wagten die Geburtstagskinder mit den kleinen Künstlern noch ein Tänzchen.

Unsere Seniorinnen waren begeistert und bedankten sich bei den Kindern und Erzieherinnen mit viel Applaus.

Bingo – Time am 18. Februar

Lange gab's das nicht mehr. Hanna Müller hatte zum Glück mal wieder die Idee für einen Bingo – Nachmittag.



Alle waren mit Konzentration und Begeisterung dabei und freuten sich über die vielen kleinen Preise. Das werden wir bestimmt bald wiederholen.

Veranstaltungsplan März 2025

Die Skatbrüder treffen sich, wie gewohnt, jeden Mittwoch um 13.00 Uhr.

Dienstag, 04.03.2025 14.00 Uhr Fahrt zur Birkmühle
Abfahrtszeiten siehe letztes Gemeindeblatt

Dienstag, 18.03.2025 14.00 Uhr humoristisches Programm mit den „Lachfalten“ unter dem Motto: „Wir geben unseren Senf dazu“.

Als kleinen Obolus bringen Club-Mitglieder bitte 3 €; Gäste 5 € mit.

Vorankündigung Monat April

01.04.2025 14.00 Uhr Geburtstagsfeier für Monat März

15.04.2025 14.00 Uhr Kaffeetrinken

14.30 Uhr Lichtbildervortrag über Südtirol und die Schweiz

Der Vorstand



Kindergartennachrichten

Winterfreuden im Kinderhaus und Hort

Manch einer hatte vorausgesagt, dass die Winterferien Schnee bringen werden. So richtig glauben konnten es nur wenige, denn die ersten sechs Wochen des Jahres waren deutlich zu mild. Doch tatsächlich konnten die Kinder des Ortes pünktlich mit Ferienbeginn singen: „Schneemann bau'n und Schneeballschlacht, Winter ist so schön.“



Welch eine Freude war es für die Hortkinder am „Hausberg“ im Cosuler Tal zu rodeln und in der Hummelburg konnten endlich die Po-Rutscher für den eigenen kleinen Rodelhang aus dem Schuppen geholt werden.

Am Faschingsdienstag wollen alle Hummeln mit einem kräftigen „Helau“ eine große Party feiern und wir sind schon gespannt, wie sich die Kinder dieses Jahr verkleiden.

Übrigens... kennen Sie schon unseren WhatsApp Kanal „AWO Kinderhaus Hummelburg & Hort“?

Dort informieren wir Sie regelmäßig über Neuigkeiten und Erlebnisse aus unserem Kita- und Hortalltag.

So finden Sie unseren Kanal:

Scannen Sie den QR Code oder geben Sie im WhatsApp „Status“ in die obere Suchleiste „AWO Kinderhaus Hummelburg & Hort“ ein und drücken dann auf abonnieren.

Niemand kann sehen, dass Sie dem Kanal folgen, Ihre Identität bleibt anonym. Wenn Sie also Lust und Laune haben und an unserem „Hummelleben“ teilhaben wollen, folgen Sie uns gern.

Wir freuen uns über zahlreiche Abonnenten.



Das sollten Sie wissen

Ihre Ideen sind gefragt

Im Gesundheitszentrum am Gemeindeplatz in Großpostwitz stehen neben einer Kinder- und Allgemeinartzpraxis auch drei Hebammen sowie eine Optikerin für alle kleinen und großen Patienten bzw. Kunden zur Verfügung. Im Mai wird zusätzlich eine Ergotherapiepraxis im Dachgeschoss des Hauses ihre Leistungen anbieten. Zur Gestaltung einer Stützmauer am Haupteingang sind Ihre kreativen Ideen gefragt. Wie sollte dieser Bereich Ihrer Meinung nach aussehen? Wir freuen uns auf Ihre visuellen Vorschläge, die Sie bitte als Bilddatei bzw. pdf-Dokument per Mail an gemeinde@grosspostwitz.de bis zum 31. März 2025 bei der Gemeindeverwaltung einreichen.

Jugendclub Großpostwitz

Für alle Kinder und Jugendlichen ab Klasse 5 ist der Jugendclub Großpostwitz jeden Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 15 - 18 Uhr in der Güterbahnhofstraße 2 a geöffnet. Neben Tischtennis, Musik und vielen anderen coolen Projekten unterstützen wir euch auch gern bei den Hausaufgaben.

Für Fragen steht Sylvia Weltsch unter 0151-61060114 zur Verfügung.

660-jähriges Jubiläum von Ebendörfel

An erster Stelle müssen wir der Ordnung halber erwähnen, dass sich in unseren Artikel in der vorigen Ausgabe ein Fehler eingeschlichen hat. Die Gründung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgte am 19. Januar 1903. Das angegebene Datum 14. April 1903 bezieht sich auf die Erstellung des „Grundgesetzes der Freiwilligen Feuerwehr zu Ebendörfel“. Wir danken den Kameraden der Feuerwehr für den Hinweis.

Bodenfunde auf der Flur Ebendörfel

Im Laufe der letzten Jahrzehnte sind auf Flur Ebendörfel immer wieder zahlreiche Bodenfunde aus alten Perioden der Vorgeschichte und Geschichte gemacht worden.

Das Ziegeleigrundstück an der Straße nach Boblitz ist wohl die bekannteste Fundstelle von Ebendörfel. Dort fand Bauer Benad 1926 dicke Scherben, nachdem die Humusdecke abgeräumt war. Sie stammten wahrscheinlich von einem jungbronzezeitlichen Vorratsgefäß (1000 bis 800 v.u.Z.). In demselben Jahr wurden noch zahlreiche andere Scherben und ein Gefäß festgestellt, das leider verschollen ist. Man nimmt an, dass in der Mulde, die zum Ziegeleigrundstück hinunterführt, vor etwa 3000 Jahren ein Dorf gestanden hat, zumal auf der Höhe in Ebendörfel in 300 Meter Entfernung das dazugehörige Gräberfeld lag.

Ebenfalls im Jahr 1926 fanden Arbeiter dicht unter dem pflugbaren Boden eine trichterförmige, mit roten und schwarzen Ziegelstücken angefüllte Grube von einem Meter oberem Durchmesser in 60 Zentimeter Tiefe. Sie meldeten ihre Beobachtung dem Ziegelmeister, Herrn Walter in Ebendörfel, der die Geschäftsstelle der Gesellschaft für Vorgeschichte benachrichtigte. Die sofort vorgenommene Untersuchung zeigte, dass hier die letzten Reste eines Hauses aus der Zeit um das Jahr 1000 v.u.Z. entdeckt worden waren.

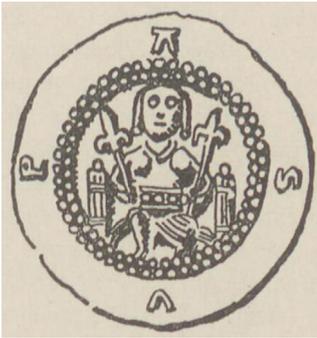
Im Jahr 1931 wurde in der Lehmgrube an der Ziegelei ein glasierter Topf aus der unteren Humusschicht vom Regen ausgespült, wahr-

scheinlich spätmittelalterlich. Der Finder war ebenfalls Bauer Benad.

Im Jahre 1938 kam eine neue Fundmeldung vom Gelände der Gesellschaftsziegelei. Dort war über bronzezeitlichen Herdstellen mit Scherben in 90 cm Tiefe eine burgundische Herdstelle in nur 30 cm Tiefe gefunden worden. Das Feld ist also zweimal übersiedelt gewesen, um 500 v.u.Z. und um 300 unserer Zeitrechnung. In der burgundischen Herdstelle wurden einige aus dieser Zeit stammende Scherben gefunden.

Im Jahre 1766 entdeckte ein Mann in einem Topf eine Menge von etlichen Blechmünzen, die nur geringen Silberwert, dafür umso

höheren wissenschaftlichen Wert besaßen. Sie waren alle von der gleichen Sorte, bis auf ein einziges Stück. Als er einen Teil der Münzen zum Umschmelzen zu einem Goldschmied in Bautzen brachte, kamen sie glücklicherweise Kennern von Altertümern in die Hände. Eine sehr wertvolle Münze stellt eine sitzende Person mit zwei Zeptern in den Händen zwischen zwei Türmen dar.



Auf dem Rande befinden sich die Buchstaben A S V P. Zur Bedeutung der Münze gab es verschiedene Vermutungen, was sogar zu Streitigkeiten führte. Die Prägung muss um 1230 erfolgt sein.

Eine römische Münze wurde im Jahre 1924 „auf dem Feld nord-östlich eines Gehöftes östlich der Staatsstraße“ von H. Saal gefunden. Der Finder war Soldat und erbaute dort eine Blinkstation, dabei kam die Römermünze, möglicherweise aus der Zeit von Kaiser Augustus, zutage.

Beim Bearbeiten eines Feldes am Fuße des Drohmburges wurden ums Jahr 1886 Ringe der älteren Bronzezeit (1600-1400 v.u.Z.) gefunden. Die Fundnachricht stammte von einem Kupferschmied aus Bautzen, der die Ringe seinerzeit an einen Veterinärarzt namens König verkauft hatte. Mit dessen Sammlung kamen sie ins Stadtmuseum Bautzen. Dort kann der Fund auch heute noch besichtigt werden. Zu sehen sind je ein Bruchstück eines rundstabigen Ringes und eines Ösenringes sowie drei rundstabige Ringe.



Ein Walzenbeil, das der Mittelsteinzeit (9500 bis 4000 v.u.Z.) zuzuordnen ist, war 1898 dem Staatlichen Museum für Vorgeschichte in Dresden geschenkt worden. Es stammte aus dem Besitz des 1927 verstorbenen Sanitätsrates Dr. med. Paul Menzel und muss in der Zeit zwischen 1889 und 1898, als er Landarzt in Hainitz war,

gefunden worden sein und zwar in der Lehmgrube des Ziegeleibesitzers Fleischer, südlich des Ortes und östlich der Straße von Ebendörfel nach Rascha. Über die näheren Fundumstände ist leider nichts bekannt. Das Walzenbeil war noch sehr gut erhalten und zeigte nur geringe Beschädigungen.

Auf dem Foto ist ein Steinbeil zu sehen, das der Form eines Walzenbeiles sehr ähnelt.



Auf einer Seite (auf diesem Foto die rechte Seite) ist es flach geschliffen, an der anderen Seite wurde mit Pflanzenfasern der Stiel befestigt. Die Aufnahme entstand im Stadtmuseum Bautzen. Aus dem Jahre 1930 stammt eine Meldung über die Einlieferung eines weiteren Walzenbeiles. Bei der Begehung der Fundstelle, des Benadschen Feldes nördlich der Straße Ebendörfel-Boblitz, wurden viele Feuersteinabschläge gefunden. Der Finder des Walzenbeiles übermachte es dem Bautzener Museum. Sein Name ist nicht bekannt.

1937 wurde im Hintergarten eines Bauernhofes ein mittelalterliches Skelett aus dem 16. Jahrhundert gefunden. Es hat wahrscheinlich in einer Kiste gelegen, deren Holzmulm und Metallbänder nebst Schloss noch dabei lagen, andere Quellen vermuten, dass eine Holztür auf dem Toten lag. Ihm war eine Münze zur Wegzehrung ins Jenseits in den Mund gelegt worden - ein Prager Groschen aus dem 16. Jh., der noch in der Halsgegend lag. Prager Groschen sind Silbermünzen, die während der Herrschaft des böhmischen Königs Wenzel II. geprägt wurden. Eine Bestattung in 1,50 m Tiefe im Bauerngarten, deren Umstände wohl etwas außergewöhnlich waren!

Soweit die Informationen zu den Fundstücken gemäß den Bautzener Geschichtsbüchern. Im nächsten Artikel gibt es Informationen zu den Geschehnissen in Ebendörfel während des zweiten Weltkriegs.

Katrin Dutschke und Erik Fleischer

Veranstaltungsplan



Schulstraße 4, 02692 Obergurig

07.03.2025 18:00 Uhr

Frühlingserwachen mit Hexe Jana
buntes Märchenprogramm für Kinder von 6 – 12 Jahren

11.03.2025 15:00 bis 17:00 Uhr

Blütenräume in Aquarell
Malkurs mit Elke Burkhardt

14.03.2025 18:30 Uhr

Kräuterkurs mit Anja Ludwig
Herstellung eines Naturparfüms



20.03.2025 18:00 Uhr
Geschichtliches zum Mönchswalder Berg

26.03.2025 18:00 Uhr
Impulsvortrag mit Vera Löwe
Farbe & Stil – „Happieness im Kleiderschrank“

27.03.2025 17:00 Uhr
Skatnachmittag

01.04.2025 16:00 Uhr
Kreativ-Kurs Ostern für Kinder

03.04.2025 18:00 Uhr
Kreativ-Kurs Ostern für Erwachsene

07.04.2025 18:00 Uhr
Roadtrip durch Australien
Reisevortrag mit Carina Pinkau

12.04.2025 14:30 Uhr
Vernissage
„Spaziergang durch Obergurig und Umgebung“
mit Bildern von Elke Woltersdorf

29.04.2025 18:00 Uhr
Klima & Wald
Wiederbewaldung des „Mönchsers“
mit Michael Haupt – Fortverwaltung Domkapitel

Weitere Informationen und Anmeldung unter
www.alteschmiede-obergurig.de oder telefonisch 035938 5860.

Änderungen vorbehalten.

Landkreis Bautzen sucht Pflegefamilien

Sie wollen einem Kind Liebe und Geborgenheit geben, es in seiner Entwicklung fördern, es dabei begleiten, Erlebtes zu verarbeiten und es zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit erziehen? Der Landkreis Bautzen sucht interessierte Familien, Paare und Alleinerziehende, die sich dieser Aufgabe stellen möchten. Der Pflegekinderdienst des Landkreises Bautzen lädt am Dienstag, 15. April 2025, 17:00 bis 19:00 Uhr, zu nächsten Online-Infoveranstaltung ein.

Sie erfahren:

Warum werden Kinder zu Pflegekindern?

Wie wird man Pflegefamilie?

Welche Aufgaben hat eine Pflegefamilie?

Welche rechtlichen Hintergründe haben Pflegeverhältnisse?

Wie werden Pflegefamilien unterstützt?

Wenn Sie Interesse haben und mehr über dieses Thema erfahren möchten, sind Sie herzlich eingeladen. Die Anmeldung ist unter <https://www.landkreis-bautzen.de/pflegeeltern> möglich.

Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Großpostwitz, Herausgeber: Gemeindeverwaltung Großpostwitz, Bahnhofstraße 2, 02692 Großpostwitz, Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeister Markus Michauk. Der Inhalt der Beiträge, die namentlich unterzeichnet sind, entspricht nicht automatisch der Meinung der Redaktion. Satz, Layout, Druck & Anzeigentel: Lausitzer Verlagsanstalt – Frank und Kathrin Peschel GbR, Töpferstraße 5, 02625 Bautzen, Telefon: 03591 529380, E-Mail: satz@lausitzerverlagsanstalt.de, Vertrieb: Lausitzer Verlagsanstalt, Töpferstraße 5, 02625 Bautzen, Telefon: 03591 529380, E-Mail: satz@lausitzerverlagsanstalt.de

Seid dabei:
HEXENBRENNEN
in Großpostwitz
30. April 2025
An den Spreewiesen
beim Ontex-Stadion

Für Alt und Jung,
für Groß und Klein!

Start **17 Uhr** zum Abendessen an den Spreewiesen
Für Speis und Trank ist reichhaltig gesorgt

Festzelt mit Musik
Lampion- und Fackelumzug mit Kindern
Fackelverkauf vor Ort

und gemeinschaftlicher
Entfachtung des Hexenfeuers
Gulaschkanone an beiden Tagen

Wir freuen uns auf euch !

Helfer und Sponsoren sind gerne willkommen. Meldet euch
unter bergschegemeinschaft@gmail.com Vielen Dank.

! **Anlieferung von unbehandeltem Holz und Grünschnitt** !
! **ab dem 26.04.2025 im gekennzeichneten Bereich.** !

NEU in diesem Jahr !
Frühschoppen und Tanz in den Mai
am 1. Mai ab 10.30 Uhr

Veranstalter: Bergsche Gemeinschaft e.V.

INFORMATION für alle **GEWERBETREIBENDEN** über eine **IHK – Einladung zum Händlerfrühstück**

Um möglichst viele Gewerbetreibende unserer Gemeinde zu erreichen und diese im Rahmen einer Mitte März geplanten **IHK- Informationsveranstaltung** über wichtige Einzelheiten der ab **01.01.2025 in Kraft getretenen neuen elektronischen Rechnungspflicht** informieren zu können hat uns die Geschäftsstelle Bautzen der **IHK Dresden** um Veröffentlichung ihres nachfolgenden, diesbezüglichen Einladungsschreibens gebeten.

Einladung zum Händlerfrühstück

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit laden wir Sie herzlich ein, sich in ungezwungener Atmosphäre mit anderen Händlern über die Umsetzung und Auswirkungen der elektronischen Rechnungspflicht auszutauschen.

Der Referent Sven Richter von der Steuerberatungsgesellschaft Malburg & Dr. Fleischer gibt in seinem Impulsvortrag wertvolle Einblicke über zu beachtende Änderungen, die mit der Einführung der elektronischen Rechnungspflicht 2025 einhergehen. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf



- rechtlichen Übergangsregelungen
- sowie der praktischen Umsetzung im Unternehmensalltag verschiedener Unternehmensgrößen

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme und Ihre kostenfreie Anmeldung über den nachfolgend angegebenen Link:

Veranstaltungstermin:

Montag, 17. März 2025, 9.00 - 11.00 Uhr

Veranstaltungsort:

Getränke-Mayer, Bautzener Straße 1, 02692 Doberschau

Anmeldelink:<https://events.dresden.ihk.de/ihk-haendlerfruehstueck-1703258>

Für Fragen steht Ihnen Frau Schild (Mail: schild.linda@dresden.ihk.de) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Industrie- und Handelskammer Dresden
Geschäftsstelle Bautzen

Jeanette Schneider, Geschäftsstellenleiterin

**Bürgergespräch für die Region Oberland**

Landrat Udo Witschas lädt herzlich zu einem Gesprächsabend zu Themen ein, die Sie bewegen.

Eine Anmeldung ist nicht notwendig.

Wer?

Das Angebot richtet sich exklusiv an die Einwohner von Cunewalde, Großpostwitz, Neukirch/Lausitz, Obergurig, Schirgiswalde-Kirschau, Sohland an der Spree, Steingutwolmsdorf und Wilthen.

Wo?

Pachterhof
Hauptstraße 148
02689 Sohland a.d. Spree

**Wann?**

Donnerstag, 13. März 2025 von 17:30 bis 19:00 Uhr

Weitere Veranstaltungen sind in Planung: www.lkbz.de/buergergespraech

Hier spricht die Feuerwehr**Einladung zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Großpostwitz**

Am **28. März 2025**, findet um **18:00 Uhr** im Saal des Erbgerichts Eulowitz die Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr Großpostwitz statt.

Ich lade hiermit alle Kameradinnen und Kameraden sowie die Mitglieder der Jugendfeuerwehr recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bekanntgabe der Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Jahresbericht des Gemeindeführers
4. Kassen und Revisionsbericht, Entlastung des Kassenwartes
5. Bericht des Leiters der Jugendfeuerwehr
6. Anfragen zu den Berichten
7. Wortmeldungen, Diskussion
8. Ehrungen, Auszeichnungen, Beförderungen
9. Information, Schlusswort

Im Anschluss findet ein gemütlicher Abend mit Angehörigen und Gästen statt.

Jens Mickel, Gemeindeführer

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großpostwitz

Hauptstraße 1 • 02692 Großpostwitz
www.kirche-grosspostwitz.de

Sonntag, 9. März – Invokavit

10:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst, mit Ehrengedächtnis für die Verstorbenen und Kirchenchor, parallel dazu Kindergottesdienst im Michael-Frentzel-Haus zum Thema des Weltgebetstags
Prädikantin Simon
Dankopfer für die eigenen Gemeinden

Sonntag, 23. März – Okuli

9:00 Uhr Predigtgottesdienst
Pfarrer Sittner
Dankopfer für die eigenen Gemeinden

Sonntag, 30. März – Lätäre

10:30 Uhr Familiengottesdienst, Vorstellung der Konfirmanden, mit Taufgedächtnis und Kirchenkaffee
Pfarrer Sittner
Dankopfer für den Lutherischen Weltdienst

Bibelwoche unserer Kirchengemeinde

Thema: „Wenn es Himmel wird“, Sieben Zeichen aus dem Johannesevangelium

Montag, 10. März, 19:30 Uhr
in Großpostwitz (Pfarrer i. R. Rose)

Saatguttauschbörse

am Sonnabend, dem 8. März, 14:00 Uhr
im Michael-Frentzel-Haus

Spieleabend

am Sonnabend, dem 8. März, 18:00 Uhr
im Michael-Frentzel-Haus

49. Kindersachenbörse

am Sonnabend, dem 22. März, von 10:00 bis 12:00 Uhr
im Michael-Frentzel-Haus



Die Annahme der Sachen erfolgt am Freitag, dem 21. März, von 15:30 bis 17:00 Uhr nur mit gültiger Nummer!

Nummern und Infos gibt es ab 10. März zwischen 18:00 und 20:00 Uhr bei

Fam. Liebsch 035938 98767 und
Fam. Kaczmarek 035938 52196.

Eltern-Kind-Kreis

Am 26. März – immer am letzten Mittwoch im Monat – sind ab 16:00 Uhr alle Eltern mit ihren Kindern im Vorschulalter herzlich ins Michael-Frentzel-Haus eingeladen.

Wir wollen an diesem Nachmittag miteinander ins Gespräch kommen, über Gottes Wort nachdenken und mit den Kindern spielen.

Kirchenfußball

Samstag, 15.03. in der Turnhalle Crostau mit Ralf Hempel
10:00 – 11:00 Uhr für Spieler von 7 bis 11 Jahre
12:00 – 13:00 Uhr für Spieler von 12 bis 99 Jahre

Bibelstunde

montags 17:00 Uhr in Singwitz
am 10. und 24.03.
donnerstags 19:00 Uhr in Großpostwitz
M.-Frentzel-Haus am 13.03.

Volksmissionskreis

sonntags 14:30 Uhr im M.-Frentzel-Haus
am 16.03. mit Pfarrer Kottmeier aus Crostau

Familienrüstzeit im Mai

Herzlich willkommen zur Familienrüstzeit des Kirchgemeindegewerks. Wieder ist es soweit: Im Mai gibt es wieder eine Familienrüstzeit im schönen

Haus Gertrud in Jonsdorf.
23. – 25. Mai 2025

Es ist schon eine gute Tradition ein ganzes Wochenende in gastlicher Atmosphäre im schönen Haus Gertrud (<http://www.hausgertrud.de>) als Familien Einkehr zu finden. Zeit der Gemeinschaft bei Spiel und Spaß, Besinnung und Aktion, Singen und gutem Essen wird Stärkung sein im Alltag und alle Generationen verbinden. Einander sehen und den Blick auf Gott und sein gutes Wort richten, kann neu Freude wecken und Kraft schenken für viele Herausforderungen.

Unter dem Thema „Sehen und gesehen werden“ gibt es viel für Klein und Groß zu erleben und spannende Begebenheiten aus der Bibel zu entdecken. Am besten gleich anmelden, den Termin vormerken und andere mit einladen.

Die gemeinsame Zeit lohnt sich! Auf ein Wiedersehen in Jonsdorf!
Leitung: Pfarrer Dr. Christoph Schröder,
Claudia Gruber und Holger Pötschke
Beginn: Freitag, 23.05., 18.00 Uhr mit dem Abendbrot, Anreise ab 17:00 Uhr

Ende: Sonntag, 25.05. ca. 14:00 Uhr nach dem Kaffeetrinken
Kosten: 150,- € pro Erwachsenen,
Vorschulkinder 40,- €,
Schulkinder und Studenten 60,- €

In bar oder per Überweisung an Kirchgemeindegewerks Bautzener Oberland,
IBAN: DE53 3506 0190 1681 2090 65
Verwendungszweck: Familienrüstzeit 2025
Bei Finanzierungsschwierigkeiten sprechen Sie uns bitte an.
Für weitere Fragen und Anmeldungen kontaktieren Sie bitte:
Pfarrer Schröder, christoph.schroeder@evlks.de
Claudia Gruber, claudia.gruber@kirche-grosspostwitz.de
oder Holger Pötschke, gemeindepaedagoge@kirche-wilthen.de

„Die vier Jahreszeiten“

Am 2. Mai 2025, 18:00 Uhr, gastiert das Polish Art Philharmonic & Maestro Michael Waldemar Maciaszczyk mit den „Vier Jahreszeiten“ von Antonio Vivaldi in der Kirche Cunewalde.

Karten sind im Kirchbüro Cunewalde, in der Touristinfo Cunewalde sowie im Internet unter reservix.de erhältlich.

Vertretung für Pfarrer Kästner

Pfarrer Toralf Walz wird in der Zeit, da die Pfarrstelle in Großpostwitz nicht besetzt ist, die Vertretung übernehmen.
Zugleich ist ihm die Pfarramtsleitung im Kirchgemeindegewerks übertragen worden. Kasualvertretungen (z. B. Trauerfeiern) übernehmen die Pfarrkollegen aus Crostau, Wilthen und Cunewalde.

Ev. - Luth. Pfarramt Kirchgemeindegewerks „Bautzener Oberland“
02733 Cunewalde, Kirchweg 8, Tel. 035877 27431, Fax 27441,
E-Mail: kgb.bautzener-oberland@evlks.de
Bitte wenden Sie sich hier an die Verwaltungsleitung:
Christel Kästner, Tel. 03592 5446733,
E-Mail: christel.kaestner@evlks.de

Pfarrer Toralf Walz
(Pfarramtsleiter, Pfarrer in Wehrsdorf/Sohland,
Vertreter in Großpostwitz)

Tel. 0160 8436054, E-Mail: toralf.walz@evlks.de

Gemeindepädagogin Claudia Gruber

Tel. 03591 351631,

E-Mail: claudia.gruber@kirche-grosspostwitz.de

Kirchbüro 02692 Großpostwitz, Hauptstraße 1

Kirchbüro Pia Marschner-Pentzig

Tel. 035938 98237, E-Mail: kg.grosspostwitz@evlks.de

Kirchnerin/Raumpflege Marita Kelley (siehe Kirchbüro)

Hausmeister/Raumpflege Jörg Gruhl (siehe Kirchbüro)

Friedhof Thomas Helm (siehe Kirchbüro)

Öffnungszeiten Kirchbüro

Di. und Do. 10:00 – 12:00 Uhr und 15:00 – 18:00 Uhr

Wir wünschen allen Gesundheit, Frieden, Zeiten der Besinnung auf dem Weg auf Ostern zu, wie auch Freude an der „Auferstehung“ der Natur im Frühling.

Bleibt behütet.

**Im Namen der Kirchenvorstände und Mitarbeiter
des Kirchgemeindegewerks „Bautzener Oberland“**



Katholische Pfarrei Mariä Himmelfahrt Schirgiswalde

Kirchberg 4 • 02681 Schirgiswalde
www.kath-gemeinde-mariae-himmelfahrt.de



Regelmäßige Sonntagsgottesdienste

Sonnabend – Vorabendmessen

16:30 Uhr	kath. Kirche Sohland
18:00 Uhr	Pfarrkirche Schirgiswalde
Sonntag – Hl. Messen	
08:00 Uhr	Pfarrkirche Schirgiswalde
09:00 Uhr	kath. Kirche Wilthen
10:00 Uhr	Pfarrkirche Schirgiswalde
10:30 Uhr	kath. Kirche Großpostwitz

Regelmäßige Kreuzwegandachten 2025

Großpostwitz - Kirche	18.00 Uhr	dienstags 11.03. bis 08.04.
Schirgiswalde - Pfarrkirche	17.00 Uhr	montags und donnerstags
Sohland - Kapelle	17.00 Uhr	dienstags 11.03 bis 08.04.
Wilthen - Kirche	17.00 Uhr	mittwochs 12.03. bis 09.04.

So 09.03.

08.00 Uhr	Hl. Messe	Pfarrkirche Schirgiswalde
	anschl. Mitgliederversammlung und Agape der Kolpingsfamilie	
	Elisabethsaal Schirgiswalde	
17.00 Uhr	Eine Welt Verein-Begegnung mit Gästen aus El Salvador	Elisabethsaal Schirgiswalde

Di 11.03.

19.00 Uhr	Stille Anbetung	Pfarrkirche Schirgiswalde
19.30 Uhr	Bibelkreis	Elisabethsaal Schirgiswalde

Mi 12.03.

06.00 Uhr	Morgenlob	Pfarrkirche Schirgiswalde
-----------	-----------	---------------------------

So 16.03.

15.00 Uhr	Kreuzweg an den Schirgiswalder Wegkreuzen	
	Beginn Missionskreuz	Pfarrkirche

Mo 17.03.

18.00 Uhr	Kontemplation	Elisabethsaal Schirgiswalde
-----------	---------------	-----------------------------

Mi 19.03.

06.00 Uhr	Morgenlob	Pfarrkirche Schirgiswalde
14.00 Uhr	Hl. Messe, anschl. Seniorennachmittag	Elisabethsaal Schirgiswalde

18.00 Uhr	Hl. Messe zum Patronatsfest	Kirche Großpostwitz
-----------	-----------------------------	---------------------

Sa 22.03.

09.00 Uhr	Firmvorbereitung	Elisabethsaal Schirgiswalde
-----------	------------------	-----------------------------

Mi 26.03.

06.00 Uhr	Morgenlob	Pfarrkirche Schirgiswalde
-----------	-----------	---------------------------

Sa 29.03.

16.30 Uhr	Hl. Messe anlässl. 50 Jahre Allerheiligen Kapelle Sohland	
-----------	---	--

So 10.03.

10.30 Uhr	Solidar-Essen	Speisesaal Schule Schirgiswalde
13.30 Uhr	Schachturnier	Elisabethsaal Schirgiswalde

SCHACH DEM KÖNIG

WANN: Sonntag, den **30.03.2025** von 13:30 - 16:30 Uhr ✓

WO: **Elisabethsaal** in Schirgiswalde ✓

WER: **Schachspieler***innen, 8-99 Jahre ✓

WARUM: **Gehirnjogging** ✓

Getränke und Speisen: ✓

Unterstützt durch die Röm.-Kath. Pfarrei Mariä Himmelfahrt Schirgiswalde und den SV "Weiß-Rot" Schirgiswalde e.V. (JReinisch@t-online.de)

17.00 Uhr	Fastenpredigt	Pfarrkirche Schirgiswalde
Mi 02.04.		
06.00 Uhr	Morgenlob	Pfarrkirche Schirgiswalde
Fr 04.04.		
18.30 Uhr	Andacht mit Vorstellung der Firmlinge	Pfarrkirche Schirgiswalde
Sa 05.04.		
19.30 Uhr	Nacht der Versöhnung	Pfarrkirche Schirgiswalde

Angaben sind ohne Gewähr – Änderungen vorbehalten!

Umwelt – Bürgerinfo

Entsorgungstermine

Restmüll	18.03. u. 01.04.2025
Bioabfall:	18.03. u. 01.04.2025
Gelbe Tonne:	21.03. u. 04.04.2025
Blaue Tonne:	13.03.2025

Schadstoffsammlung:

14.03.2025	10.00-10.45 Uhr	Eulowitz, Feuerwgerätehaus
	11.15-12.15 Uhr	Bahnhofsvorplatz

Grüngutentsorgung Eulowitz

Grüngutsammelplatz, Bederwitzer Straße in Eulowitz
nur Pflanzenabfälle, keine Haushalts- bzw. Küchenabfälle

Öffnungszeiten ab 17.03.2025:

jeweils	montags	von 16.00 bis 18.00 Uhr
	freitags	von 15.00 bis 18.00 Uhr und
	sonnabends	von 9.00 bis 12.00 Uhr



Öffnungszeiten der Verwaltung

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Großpostwitz-Obergurig:

Dienstag9.00 bis 12.00 Uhr & 13.00 bis 16.00 Uhr
 Donnerstag.....9.00 bis 12.00 Uhr & 13.00 bis 18.00 Uhr
 Freitag9.00 bis 12.00 Uhr

Sprechstunden des Bürgermeisters Herrn Michauk:

..... nach Terminvereinbarung

Ordnungsamt:

Montag (Obergurig)9.00 bis 12.00 Uhr
 Dienstag (Obergurig)9.00 bis 12.00 Uhr & 14.00 bis 17.00 Uhr
 Donnerstag.....9.00 bis 12.00 Uhr & 13.00 bis 16.00 Uhr
 Freitag9.00 bis 12.00 Uhr

Standesamt:

Dienstag9.00 bis 12.00 Uhr & 13.00 bis 16.00 Uhr
 Donnerstag.....9.00 bis 12.00 Uhr & 13.00 bis 18.00 Uhr
 Freitag nach Vereinbarung

Telefonische Erreichbarkeit

Gemeindeverwaltung		035938 / 588- 0
Sekretariat/Soziales	Frau Schultz	588-31
Zentrale Dienste	Herr Mende	588-49
Standesamt/Liegenschaften	Frau Kirsten/Frau Weber	588-39
Einwohnermelde- & Passamt	Frau Liehr	588-33
Bauverwaltung	Herr Janda	588-42
	Herr Bartke	588-36
	Herr Brosig	588-38
Kämmerei	Frau Gauernack	588-40
Kasse	Frau Sowalski	588-34
	Frau Göldner	588-45
Steuern	Frau Jüttner	588-37
Personal / Gewerbeamt	Herr Tietz	588-48
Abwasser	Herr Nicolao	588-43
Ordnungsamt	Herr Polpitz	588-41
Havarie Dienst		
Kanal- und Pumpenwerke		0173 3546722

*„Essen ist ein Bedürfnis,
Genießen ist eine Kunst“*

Dürüm Kebab Haus
 Hauptstraße 12
 02692 Großpostwitz
 Tel: 035938 949090
 oder 0162 9121533
 Bestellungen auch über
 whatsapp möglich

Gasthof „Neu-Eulowitz“
 Oppacher Straße 17
 OT Eulowitz
 02692 Großpostwitz
 Tel.: 035938 50625

EisEcke 2.0
 Fam. Krumbholz
 Bautzener Str. 1
 02692 Großpostwitz
 Tel. 0151 234684 88

Restaurant „Yammas“
 Oppacher Straße 8
 OT Eulowitz
 02692 Großpostwitz
 Tel.: 035938 989941

*Wir laden Sie herzlich ein.
Rufen Sie uns an!*

